

Geltungszeitraum ab 01.01.2015

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vergütung, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für seine Tätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin zusteht.
- (2) Die Vergütung setzt sich aus den in folgenden Vorschriften näher bestimmten Kosten und Auslagen zusammen.
- (3) Die Vergütung bemisst sich nach den zur Zeit der Erteilung des Auftrages geltenden Vorschriften.

§ 2 Kosten nach festen Sätzen

- (1) Für Tätigkeiten, die im anliegenden Kostenverzeichnis aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten nach diesem Verzeichnis (feste Kostensätze) zu ermitteln.
- (2) Mit diesen Kosten sind alle Aufwendungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Die Vorschrift des § 7 bleibt unberührt.
- (3) Wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an der Ausführung der Tätigkeiten durch Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gehindert und führt dies zur Unterbrechung von Tätigkeiten oder bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Wiederholung von Teilen der Tätigkeiten, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach § 5.

§ 3 Kosten in besonderen Fällen

- (1) Im Einzelfall können abweichend von § 2 Abs. 1 höhere Kosten vereinbart werden, wenn die festgesetzten Kostensätze zu Leistungen von besonderer Bedeutung oder zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
- (2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.

§ 4
Bodenwert und Geschossfläche
als Grundlagen der Kostenermittlung

(1) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) vom Wert des Bodens auszugehen, so ist der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin ermittelte, in die Bodenrichtwertkarte eingetragene Bodenrichtwert maßgebend. Liegt der Bodenrichtwert nicht vor, so hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Wert nach sachverständigem Ermessen anzusetzen.

(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die ermittelte Baumasse durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebaute Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebaute Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5
Kosten nach Zeitaufwand

(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|---|---|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
41,50 € - 52,50 €, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
35,00 €, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
30,00 €, |

4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20,50 €.

(2) Als Zeitaufwand sind anzusetzen

1. die Zeiten, die entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten benötigen;
2. entstandene Fahrzeiten.

Verlängern sich die nach Nummer 1 anzusetzenden Zeiten aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, so gelten diese zusätzlichen Zeiten als Zeitaufwand.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 ist es zulässig, den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zeitaufwand bei Auftragserteilung pauschal zu vereinbaren.

§ 6

Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand

Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.

§ 7

Sonderkosten bei Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, so stehen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur neben den nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zu ermittelnden Kosten Sonderkosten zu. Bemessungsgrundlage für die jeweils zustehenden Sonderkosten ist der Zeitaufwand (§ 5 Abs. 2), der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die Sonderkosten betragen

1. bei Tätigkeiten an Werktagen 25 vom Hundert,
2. bei Tätigkeiten an Werktagen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgeführt werden, zusätzlich 10 vom Hundert,
3. bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen 50 vom Hundert der Kosten nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Auslagen

(1) Als Auslagen sind, sofern die Aufwendungen bei der ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages oder auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, zu erstatten

1. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden und Gutachtern entstehen;
2. Aufwendungen für Vermessungs- und Grenzmarken;
3. Aufwendungen für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften, Ablichtungen, digitale Datenformate und -träger sowie sonstige Vervielfältigungen;

4. gesetzliche Umsatzsteuer.

Gebühren, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur von den behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) wegen Mehrfacheinreichung derselben Vermessungsschriften in Rechnung gestellt werden, gelten nicht als Aufwendungen nach Nummer 1.

Für die Aufwendungen unter Satz 1 Nr. 3 gelten die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgesetzten Preise entsprechend.

(2) Auslagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers neben den Auslagen nach Absatz 1 entstehen, sind ebenfalls zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen ist zu vereinbaren. Handelt es sich bei den Auslagen um Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, so sind sie ungemindert zu erstatten.

(3) Aufwendungen für die allgemeine Geschäftsführung sowie für die Anschaffung, Wartung und Erneuerung der vermessungstechnischen Einrichtung der Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und Reisekosten sind mit der Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

§ 9 Vergütung von Teilleistungen

(1) Wird ein Auftrag zurückgenommen und hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit seiner Tätigkeit begonnen, so stehen ihm neben den Auslagen

1. im Falle des § 2 die dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechenden Kosten,
2. im Falle des § 5 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit ergebenden Kosten zu.

(2) Wird ein Auftrag geändert, nachdem der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit seiner Tätigkeit begonnen hat, so steht ihm für die hinfällig gewordene Teilleistung eine Vergütung entsprechend Absatz 1 zu.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Tätigkeiten zur Ausführung eines Auftrages aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt worden sind.

(4) Wird eine nicht zu Ende geführte Tätigkeit nach erneutem Auftrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Aufwand eingespart wird.

§ 10 Zahlungen

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn die für die Ausführung des Auftrages erforderliche Tätigkeit beendet und eine Vergütungsschlussrechnung überreicht worden ist. In der Vergütungsschlussrechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzuführen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann Abschlagszahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen oder eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem Auftraggeber bis zur Zahlung der ihm zustehenden Vergütung vorzuenthalten. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Ergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 11*) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 1977

Anlage zu § 2 Abs. 1 ÖbVI Vergütungsordnung

Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	43,50 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m ²	408 Euro
	b) über 250 Euro/m ² bis 500 Euro/m ²	495 Euro
	c) über 500 Euro/m ²	594 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m ²	88,50 Euro
	b) über 250 Euro/m ² bis 500 Euro/m ²	108 Euro
	c) über 500 Euro/m ²	127 Euro
1.2.1.3	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	43,50 Euro
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung: Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
2.2	Für jeden Grenzpunkt	43,50 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung:	
	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung: Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1,
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen:	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)	
5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen: Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m ²	440 Euro
	b) über 250 Euro/m ² bis 500 Euro/m ²	532 Euro
	c) über 500 Euro/m ²	645 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien:	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m ²	440 Euro
	b) über 250 Euro/m ² bis 500 Euro/m ²	532 Euro
	c) über 500 Euro/m ²	645 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	87 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien		Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
		bis 250 Euro	über 250 Euro bis 500 Euro	über 500 Euro
m		Euro	Euro	Euro
bis	50	722	854	1015
	70	856	1016	1213
	90	1031	1227	1469
	110	1206	1436	1725
	130	1380	1646	1982
	150	1555	1857	2239
	170	1730	2066	2495
	190	1904	2277	2752
	210	2079	2487	3009
	240	2246	2688	3254
	270	2502	2996	3630
	300	2758	3305	4006
	330	3015	3612	4382
	360	3270	3920	4758
	390	3526	4228	5133
	420	3782	4536	5510
	450	4038	4843	5886
	480	4293	5152	6262
	510	4550	5459	6637
	540	4806	5768	7013
	570	5062	6076	7389
	600	5317	6383	7766
	650	5659	6794	8267
	700	6086	7307	8893
		je weitere angefangene 50 m + 426 Euro	je weitere angefangene 50 m + 513 Euro	je weitere angefangene 50 m + 627 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	465	372	578
60	547	454	672
90	621	528	860
120	671	578	976
180	744	651	1130
240	843	750	1265
300	941	848	1381
400	1042	949	1539
500	1139	1046	1734
600	1228	1135	1930
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	102,50	102,50	297
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	77	77	130,50
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	45,50	45,50	130,50